



Beschlussvorlage 2026/036	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich

Festlegung der Fraktionsmindeststärke, der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder und von Fraktionszuwendungen

Vorschlag zum Beschluss:

1. Die Mindeststärke einer Fraktion wird auf _____ Mitglieder festgelegt.
2. Es verbleibt grundsätzlich bei den bisherigen Entschädigungsfestlegungen in § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts einschließlich der zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhungen.
3. Für alle Gruppierungen, die aufgrund ihrer Größe keinen Fraktionsstatus erhalten, gelten die Regelungen in § 3 Abs. 2 („Teilnahme an der Sitzung einer Fraktion“) sowie § 3 Abs. 4 („gruppenspezifische Arbeit“) entsprechend, für Gruppierungen mit mehr als 2 Mitgliedern zusätzlich auch die Regelungen des § 3 Abs. 5 („Fraktionsvorsitzender, Stellvertreter“).
4. Für die Vorbereitung konstituierender Sitzungen werden zusätzlich zur Höchstzahl von Fraktionssitzungen maximal 2 weitere Fraktionssitzungen entschädigt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Anlass:

Nach Art. 20a GO haben die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder einen Rechtsanspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Verdienstausfallersatz. Näheres ist von der Stadt selbst in einer Satzung zu regeln. Sollte keine Neuregelung getroffen werden, gilt die in § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgelegte Entschädigungsregelung weiter.

Sofern eine Neuregelung getroffen wird, genügt ein einfacher Beschluss nicht, es ist eine förmliche Änderung der genannten Satzung erforderlich. Beim Erlass dieser Pflichtenatzung sind die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht persönlich beteiligt. Sie müssen sich also an der Abstimmung beteiligen, da es sich bei der Entschädigungsfestlegung nicht um ein Individualinteresse, sondern um die Interessen aller Stadtratsmitglieder (sogenanntes Gruppeninteresse) handelt.

Zu 1: Festlegung einer Fraktionsmindeststärke:

Fraktionen sind in der Gemeindeordnung (GO) nicht erwähnt. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH meint jedoch Art. 33 Abs. 1 GO mit „Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen“ vorwiegend das Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Nach der Rechtsprechung ist auch anerkannt, dass sich die Mitglieder des Stadtrates, auch verschiedener Wahlvorschläge, zu einer Fraktion zusammenschließen können. Im Hinblick auf Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO hat dies aber nur dann Auswirkungen, wenn durch den Zusammenschluss zu einer Fraktion bisherige Positionen aufgegeben werden und ein neues gemeinsames Sachprogramm mit der entstandenen Fraktion erstellt wird. Für den Zusammenschluss ist ein Parteiaustritt nicht erforderlich.

Auch die Mindeststärke einer Fraktion ist gesetzlich nicht geregelt. Vielmehr hat der Stadtrat kraft seiner Geschäftsordnungsautonomie die Befugnis zu regeln, welche Zusammenschlüsse die Bezeichnung „Fraktion“ führen dürfen.

Eine Fraktionsmindeststärke ist im städtischen Gemeindeverfassungsrecht nicht geregelt; die Mindeststärke (bislang 3 Mitglieder) wird erstmalig in der Geschäftsordnung klarstellend erwähnt bzw. geregelt. In der Vergangenheit bestand auch keine Notwendigkeit, bereits bei der Frage der Entschädigung eine Entscheidung über die Fraktionsmindeststärke zu treffen, da alle im Stadtrat vertretenen Gruppierungen mindestens 3 Mitglieder hatten, somit alle als Fraktion galten und auch die gleichen Entschädigungsregelungen nach § 3 des Gemeindeverfassungsrechts für sich in Anspruch nehmen konnten.

Für die Amtsperiode 2026/2032 ist nun erstmalig zu berücksichtigen, dass im Stadtrat eine Gruppierung vertreten ist, die nur 2 Mitglieder hat.

Darüber hinaus ist aufgrund eines aktuellen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Februar 2025 (4 CE 24.2075) die Festlegung der Mindestgröße einer Fraktion (bislang drei Mitglieder) neu zu überdenken. Das Urteil knüpft an das Gleichbehandlungsgebot aller im Stadtrat vertretenden Gruppierungen an. Es stellt ausdrücklich fest, dass eine in der Geschäftsordnung eines Stadtrats festgelegte Fraktionsmindeststärke mit dem



Gleichbehandlungsgebot insbesondere dann vereinbar ist, wenn bezüglich der Anzahl der Mandate zwischen der größten vom Fraktionsstatus ausgeschlossenen Gruppe und der kleinsten als Fraktion anerkannten Gruppe ein deutlicher Abstand besteht. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass das Gleichbehandlungsgebot ohne einen deutlichen Abstand nicht mehr gewahrt ist.

Das Stärkeverhältnis im neuen Friedberger Stadtrat stellt sich wie folgt dar: CSU/FDP 16 Sitze, SPD 8 Sitze, GRÜNE 7 Sitze, FW 4 Sitze, Parteifreie 3 Sitze, AfD 2 Sitze. Ohne Anpassung der Mindestgröße der Fraktionen bedeutet das, dass die Parteifreien mit 3 Sitzen die kleinste als Fraktion anerkannte Gruppe wären, während die AfD mit nur einem Sitz weniger diesen Status nicht erhalten würde. Aus Verwaltungssicht fällt diese Konstellation genau unter die Beschlusslage des BayVGH und kann nur dadurch aufgelöst werden, dass die Fraktionsstärke entweder auf 7 Mitglieder erhöht wird (dann deutlicher Abstand zu den Gruppierungen mit 4, 3 und 2 Mitgliedern) oder auf zwei Mitglieder abgesenkt wird (dann Gleichbehandlung aller im Stadtrat vertretenden kleinen Gruppierungen).

Für den Fall, dass nicht alle im neuen Stadtrat vertretenen Gruppierungen als Fraktion gelten sollen, sind gleichwohl für die Gruppierungen ohne Fraktionsstatus aus Gründen des Gleichbehandlungsgebots ebenfalls Regelungen über die Entschädigung der Sitzungsvorbereitung und der gruppenspezifischen Arbeit zu treffen.

Zu 2: Stadtratsentschädigungen

Derzeit erhalten ehrenamtliche Stadratsmitglieder wegen der festgelegten Dynamisierung einen Pauschalbetrag von monatlich 254,63 € und ein Sitzungsgeld von derzeit je 80,16 € je Stadtrats-Ausschuss- und je Fraktionssitzung. Daneben erhalten Selbständige eine pauschale Entschädigung von derzeit 40,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadratsmitglieder erhalten als Verdienstausschlag eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Sie werden nicht gewährt für Stadtrats- oder Ausschusssitzungen, die um 18.00 Uhr oder später beginnen oder an Wochenenden stattfinden. Ersatzleistungen nach Satz 4 werden nur auf Antrag gewährt.

Die Entschädigung wird als angemessener Ausgleich für den zeitlichen und materiellen Mehraufwand, der mit der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Ehrenamts verbunden ist, gewährt. Die Frage der Angemessenheit ist eine Rechtsfrage. Unangemessen hoch wäre eine Vergütung wie bei einer hauptamtlichen Tätigkeit, unangemessen niedrig wäre eine Entschädigung, die nicht einmal den materiellen Aufwand abdeckt. Einen gewissen Anhalt können die jeweiligen Obergrenzen zur Steuerfreiheit bieten, die derzeit bei monatlich 250,00 € liegen. Die Entschädigung darf diese Sätze überschreiten. Die Entschädigung kann als Monatspauschale, aber auch in Form von Sitzungspauschalen für die jeweilige Teilnahme gewährt werden. Es sind aber auch Mischformen wie derzeit in Friedberg gültig zulässig.

Kein Sitzungsgeld wird im Ältestenrat bezahlt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, kann beschränkt werden. Sie ist derzeit bei Fraktionssitzungen auf 40 Sitzungen beschränkt. Aufgrund der Einblicke in Vorbereitungen der Fraktionen auf die heutige konstituierende Sitzung wird von



Verwaltungsseite angeregt, hierfür maximal 2 weitere Fraktionssitzungen (die z. B. auch schon im April stattfinden konnten) zu entschädigen.

Zusätzlich sieht Art. 20a Abs. 2 GO für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen Ersatzleistungen zur Abgeltung besonderer Nachteile vor. Nicht hierher gehören beispielsweise Fraktionssitzungen, da diese nicht zwingend vorgeschrieben sind. Auch sonstige freiwillige Veranstaltungen werden nicht abgegolten.

Rechtsansprüche gibt die Gemeindeordnung nur Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für deren tatsächlich nachgewiesenen Verdienstausschlag. Selbständigen und sonstigen Stadtratsmitgliedern kann aber ein Ausgleich durch Satzung eingeräumt werden, wie dies in Friedberg bislang der Fall ist.

Es wird vorgeschlagen die bisherigen dynamisierten Entschädigungen beizubehalten. Zur Klarstellung, dass die Dynamisierung nur für prozentuale Erhöhungen der Beamtenbesoldung gelten soll und nicht für Einmalzahlungen, wurde das Wort „prozentual“ in den Satzungstext mit aufgenommen.

Fraktionszuwendungen

Den Fraktionen sowie den Fraktionsvorsitzenden können für den zusätzlichen Aufwand Sach- und Geldleistungen gewährt werden.

Die Festlegung der Zuwendung ist freiwillig; sie muss sich auf entstehende Aufwendungen beschränken und kann pauschaliert werden. Sie darf aber nicht gegen das Verbot der Förderung politischer Parteien mit öffentlichen Mitteln verstoßen, also der allgemeinen politischen Arbeit, insbesondere, wenn sie Werbezwecken dienen.

Auch bei den Fraktionszuwendungen wird vorgeschlagen, die bisherigen Regelungen beizubehalten. Derzeit erhalten die Fraktionsvorsitzenden wegen der festgelegten Dynamisierung eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 153,26 € als Sockelbetrag sowie 76,62 € je Fraktionsmitglied. Die Stellvertreter erhalten 95,79 €.

Zu 3: Zuwendungen für Gruppierungen

Daneben kann auch Gruppen, die die Fraktionsmindeststärke nicht erreichen, eine Zuwendung zugedacht werden. Die Rechtsprechung verlangt eine gleichmäßige Zuwendung, sofern für die unterschiedliche Behandlung kein sachlicher Grund vorliegt.

Fraktionslosen einzelnen Stadtratsmitgliedern stehen keine zusätzlichen Aufwandsentschädigungen zu.

An Beschlusslage angepasster Satzungstext:

§ 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts würde damit folgenden Wortlaut haben:



„§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Pfleger).
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich € 254,63 und ein Sitzungsgeld von je € 80,16 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder einer Fraktion und ein Sitzungsgeld von je € 80,16 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses.

Die aufgeführten Sitzungsgelder werden nur gewährt, wenn die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer beträgt.

Fraktionssitzungsgelder werden auf höchstens 40 Fraktionssitzungen im Jahr beschränkt.
Für die Vorbereitung konstituierender Sitzungen werden zusätzlich zur Höchstzahl maximal 2 weitere Fraktionssitzungen entschädigt.

Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern wird ein Fraktionssitzungsgeld gewährt, wenn sie zur Vorbereitung einer Sitzung an Fraktionssitzungen anderer Stadtratsgruppierungen teilnehmen.

Bei einer **prozentualen** Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 2 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 40,00 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Weitere angefangene Stunden werden anteilig vergütet. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 15,00 je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Für Zeiten nach 18 Uhr und an Wochenenden wird keine Verdienstaufschlag-Entschädigung gewährt; es sei denn, es bestehen tatsächlich Arbeitgeberansprüche gegen Beschäftigte.

- (4) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten monatlich für ihre gruppenspezifische Arbeit als Ausgleich für Unkosten für die Geschäftsführung und Geschäftsausstattung finanzielle



Zuwendungen in Höhe von 60,00 € je Fraktionsmitglied. Soweit sich Ortssprecher einzelnen Fraktionen anschließen, wird ein Pauschalsatz von 60,00 € angesetzt.

- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 153,26 € als Sockelbetrag sowie 76,62 € je Fraktionsmitglied.
In Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern erhalten bis zu zwei Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden, in Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern der Stellvertreter eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 95,79 €.

Bei einer prozentualen Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 5 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

- (6) Für alle Gruppierungen, die aufgrund ihrer Größe keinen Fraktionsstatus erhalten, gelten die Regelungen in § 3 Abs. 2 („Teilnahme an der Sitzung einer Fraktion“) sowie § 3 Abs. 4 („gruppenspezifische Arbeit“) entsprechend, für Gruppierungen mit mehr als 2 Mitgliedern zusätzlich auch die Regelungen des § 3 Abs. 5 („Fraktionsvorsitzender, Stellvertreter“).**

- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (8) Die Absätze 2, 3 und 7 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

- (9) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 109,97 €. Sein Stellvertreter erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 54,99 €.

Bei einer prozentualen Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 9 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.

- (10) Die Pfleger erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von 54,99 €.

Bei einer prozentualen Änderung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen die in Abs. 10 genannten Beträge mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.